

Anlage 2

Gebührensatzung für das Kreisarchiv des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgrund §§ 131 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3, 28 Absatz 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), und § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung des öffentlichen Archivgutes im Land Brandenburg (BbgArchivG) in der Fassung vom 07.04.1994 (GVBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 40), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 28. April 2014 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1

Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen des Kreisarchivs sowie für eine Leistung des Kreisarchivs, die vom Benutzer beantragt worden ist oder ihn unmittelbar begünstigt, werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§2

Bemessung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der wirksamer Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).
- (2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Tätigkeiten oder Nutzungen nebeneinander, ist für jede Tätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird eine beantragte Leistung vom Antragsteller zurückgenommen, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Wird eine beantragte Leistung vom Antragsteller zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde, so sind 10 bis 75 Prozent der bei der Ausführung der Leistung fälligen Gebühr zu erheben. (in Abhängigkeit vom geleisteten Aufwand)

§3

Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

- (1) Von der Entrichtung von Gebühren sind befreit:
 - das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmungen betrifft;
 - die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit besteht;
 - Amtshandlungen für Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Amtshandlung unmittelbar zur Durchführung kirchlicher Zwecke dient.
- (2) Gebühren werden ebenfalls nicht erhoben für
 - mündliche Auskünfte;

- die Nutzung zu wissenschaftlichen, orts- und heimatkundlichen Zwecken;
- Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Kreisverwaltung ergeben;
- Leistungen, für die Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist, wie Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe.

§4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang im Kreisarchiv, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§5

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Handlung selbst oder durch Dritte veranlasst hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenpflichtig ist in den Fällen des § 1(1) der Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§6

Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Landkreis Teltow-Fläming.

§7

Auslagen

- (1) Der Gebührenschuldner hat alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind. Dies gilt auch, wenn es sich um eine gebührenfreie Amtshandlung handelt und im Einzelfall den Betrag von 5,00 Euro übersteigt. Die Höhe der Auslagen ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührentarif.

Erstattungspflichtig sind:

- Aufwendungen Kopien, Abschriften und Auszüge;
 - -Zustellungskosten, (Postgebühren, wenn sie höher als ein Standardbrief sind sowie Verpackungsmaterial)
 - Beträge, die anderen Behörden und Personen für Ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
- (2) Für die Anfertigung von Reproduktionen durch Dritte werden die dort üblichen gewerblichen Preise erhoben. Die Festlegung und Beauftragung Dritter erfolgt durch das Kreisarchiv.

(3) Die §§ 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

Landkreis Teltow-Fläming
 Dezernat I / Hauptamt / Kreisarchiv
Anlage Gebührentarif
1. Gebühren

Nr.	Gegenstand	Umfang	Gebühr
1.	Einsichtnahme in Findhilfsmittel und Archivalien, Recherche		
1.1.	Persönliche Einsichtnahme	1 Tag 2 bis 5 Tage Bis 20 Tage	5,00 € 15,00 € 45,00 €
1.2.	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen, Findhilfsmitteln oder in der Literatur erfordern	je angefangene halbe Stunde	15,00 €
1.3.	Ermittlung von Archivalien oder Literatur für die Durchführung von Verfilmungs- und Kopieraufträgen oder für sonstige Nutzungszwecke	je angefangene halbe Stunde	15,00 €
2.	Beglaubigungen, Abschriften		
2.1.	Beglaubigungen von Kopien, Auszügen und Reproduktionen	je Dokument	5,00 €
3.	Einräumung Nutzungsrechte		
3.1.	Film, Fernsehen, Tonwiedergabe – Verwendung einer zur Verfügung gestellten Vorlage	je angefangene Sendeminute	25,00 - 250,00 €
3.2.	Für die einmalige Reproduktion von Archivalien je nach Art und Auflage	Auflage bis 150 Stück Auflage bis 5.000 Stück Auflage über 5.000 Stück Neuauflagen	5,00 – 25,00 € 25,00 – 250,00 € 40,00 – 400,00 € wie Erstauflagen

3.3.	Online-Publikationen		25,00 – 400,00 €
------	----------------------	--	------------------

2. Auslagen

4.	Reprographische Arbeiten		
4.1.	Fotokopien, Scannerkopien DIN-A 4 s/w	je Kopie	0,30 €
4.2.	Fotokopien, Scannerkopien DIN-A 3 s/w	je Kopie	0,60 €
4.3.	Kopien DIN-A 4 farbig	je Seite	1,00 €
4.4.	Kopien DIN-A 3 farbig	je Seite	1,50 €
4.8.	Reprographische Arbeiten, zzgl. der durch Dritte erbrachten Leistungen	Bearbeitungsgebühr	5,00 €
4.9.	Für Reprographische Arbeiten bei schwierigen Vorlagen oder Arbeiten mit besonderem Aufwand kann ein Zuschlag erhoben werden	Je angefangene halbe Stunde	16,00 €
5.	Versand, Verpackung		
5.1.	Versand und Verpackung von Reproduktionen, Kopien	Pro Sendung	3,00 € zzgl. Porto